

Präventions- und Schutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt

1 Inhaltsverzeichnis

2 Ausgangssituation	2
3 Sexualisierte Gewalt.....	3
3.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt.....	3
3.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt	3
4 Zielsetzung.....	3
5 Risikoanalyse im Vereinssport.....	4
5.1 Körperkontakt	4
5.2 Infrastruktur	4
5.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse	5
5.4 Soziale Medien	5
6 Konzept des VFG Meckenheim e.V. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	6
6.1 Leitbild	6
6.2 Benennung einer Ansprechpartnerin.....	6
6.3 Voraussetzung zur Einstellung	6
6.3.1 Verhaltenskodex	6
6.3.2 Erweitertes Führungszeugnis	7
6.3.3 Einstellungsgespräche	7
6.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen.....	8
6.5 Partizipation	8
6.6 Präventionsangebote	9
6.7 Informationen an die Hand geben	9
6.8 Beschwerdeverfahren	10
6.9 Notfallplan.....	10
7 Schlussbemerkung.....	12
8 Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt.....	13
8 Beratungsstellen.....	14
9 Literaturverzeichnis.....	15

2 Ausgangssituation

Wenige Themen emotionalisieren so sehr wie der sexuelle Missbrauch von Kindern. Meistens wird jedoch davon ausgegangen, dass sexueller Missbrauch nicht im eigenen Umfeld stattfindet und man selbst nicht davon betroffen ist. Das Thema Sexualität ist in der Gesellschaft immer noch sehr stark tabuisiert, so dass sich Betroffene nur selten äußern. Verschiedene Kampagnen, wie z.B. #MeToo, haben dazu geführt, dass sich Betroffene häufiger melden und die sexuellen Übergriffe strafrechtlich verfolgen lassen, was auch den Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der polizeilichen Kriminalstatistik erklärt. Nichtsdestotrotz wird häufig immer noch nicht genau hingeschaut oder Betroffenen Glauben geschenkt. Denn sexueller Missbrauch findet häufig im sozialen Nahfeld der Betroffenen, also in der Familie, in Schule, KiTa und auch in Vereinen statt.

Mit den Bundeskinderschutzgesetzen wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen unternommen, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu erhöhen und die Unterstützung von Betroffenen zu verbessern. Mit § 72a des Sozialgesetzbuch VIII wurde beispielsweise der Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen geregelt. Daher ist von allen ehren- und hauptamtlichen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Leider haben verschiedene Beispiele aus den vergangenen Jahren und aus verschiedenen Sportarten sowohl im Profi- wie auch Amateurbereich gezeigt, dass sexueller Missbrauch auch vor Sportvereinen keinen Halt macht und zur Realität der Vereinsarbeit zählt.

Wir, als Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. (VFG), möchten aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Strukturen eintreten. Daher haben wir uns entschlossen bei der Initiative des Landessportbundes NRW „Schweigen schützt die Falschen“ mitzuwirken und die Initiative der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) „Kein Raum für Missbrauch“ für die eigene Arbeit aufzugreifen.

Als ersten Schritt hat sich der Verein in §2 (3) der Satzung klar für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und gegen jegliche Form der sexualisierten Gewalt ausgesprochen:

„Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig

Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch“.

Zudem fordert der Verein bereits gemäß den Vorgaben des Landessportbundes alle fünf Jahre die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses aller Mitarbeiter/-innen ein und hat nun, um dies auch personell zu untermauern, im Dezember 2025 eine Ehrenamtsstelle für den/die Beauftragte/n für die Prävention sexualisierter Gewalt geschaffen. Um alle Mitarbeiter/-innen im Sportverein aufzuklären und eine Hilfe an die Hand zu geben, wurde dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erstellt.

3 Sexualisierte Gewalt

3.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“. Die Täter/-innen nutzen eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder können aufgrund ihrer Entwicklungsstandes einer sexuellen Handlung nicht zustimmen, daher wird jegliche sexuelle Handlung an, vor und mit Kindern als strafbarer sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch bewertet.

3.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen und Signale, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten.

4 Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Sportvereinen. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen weiter für das Thema sensibilisieren. Der VFG will darüber aufklären, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Der Verein möchte eine Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Achtung etablieren und fortführen, in der Grenzen benannt und respektiert werden. Grenzverletzungen sollen angesprochen und bei wiederholtem Fehlverhalten sanktioniert werden.

5 Risikoanalyse im Vereinssport

Die Täter/-innen suchen bei den Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungspunkte. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte Gewalt begünstigen. In den einzelnen Sportarten gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risiko. Es sollen unterschiedliche Situationen betrachtet und das Risiko hinsichtlich auslösender Faktoren einer sexuellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden. Bei Bedarf kann eine individuelle Risikoanalyse auch jeder einzelnen Abteilung zusammen mit dem/der Beauftragten für Prävention vor sexualisierter Gewalt erarbeitet werden.

5.1 Körperkontakt

Fast in allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Sportler/-innen oder zwischen Übungsleiter/-in und Sportler/-in. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung nötig, um die Sportart sicher ausführen zu können. Zudem wird es immer wieder notwendig sein, Verletzungen zu behandeln – solche Behandlungen sind im Sport gang und gäbe und ohne Körperkontakt nicht möglich. Auch die durch Siege und Niederlagen ausgelösten Emotionen können in Körperkontakt münden, beispielsweise in Form des gemeinschaftlichen Jubelns über den errungenen Erfolg.

Die oben angesprochenen Formen der körperlichen Berührungen sind so lange in Ordnung, wie sie im Einvernehmen erfolgen und die persönlichen Grenzen der jeweiligen Personen nicht verletzen. Eine körperliche Berührung muss jederzeit abgelehnt werden dürfen.

5.2 Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur gibt es einige Faktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen. In den Sporthallen ziehen sich die Sportler/-innen (auch Kinder und Jugendliche) meist in Umkleideräumen um. Die Duschen sind nicht selten ohne Trennwände, sodass mit mehreren zusammen geduscht wird. Jede/r Sportler/-in hat heutzutage i.d.R. ein Handy, das sie/er auch mit zum Sport bringt. Es gibt zudem kaum noch Handys, die keine integrierte Kamera besitzen. Die Benutzung von Handys in den Umkleidekabinen sollte unterbunden werden, um mögliches Fertigen von Fotos oder Videos und die Verbreitung derselben zu verhindern.

In vielen Sportarten finden Trainingscamps oder andere sportliche Events statt, bei denen die Sportler/-innen in Gemeinschaftsunterkünften oder gemeinsam mit vielen weiteren Personen in einem Raum nah nebeneinander schlafen. Die räumliche Nähe der Beteiligten und die Nachtstunden, in denen eine unbeobachtete Annäherung möglich ist, erhöhen das Risiko.

Die Anreise zu den Sportstätten stellt eine weitere Gefährdung dar, sobald das Kind oder die/der Jugendliche allein mit der/dem potenziellen Täter/-in fahren.

5.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den Übungsleiter/-innen. Diese beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden beispielsweise darüber, ob man in der Mannschaft eingesetzt wird oder auf die Ersatzbank muss. Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen. Beim Einzeltraining würde zudem bei einem Verdachtsfall das Weiterführen des Trainings gefährdet werden. Die Sportler/-innen wollen oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Hierarchische Machtstrukturen im Sport erhöhen das Risiko des Schweigens. Im Leistungssport verbringen die Sportler/-innen und Übungsleiter/-innen häufig viele Stunden in der Woche zusammen. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis noch eklatanter, da es noch mehr auf erbrachte Leistungen in Verbindung mit der Mannschaftsaufstellung ankommt. Zudem ist die Zahl der Situationen höher, die einen Übergriff begünstigen.

5.4 Soziale Medien

Durch die sozialen Medien fällt es den Täter/-innen leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden. Der überwältigende Teil der Jugendlichen ist zudem auf Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat und/oder anderen Social-Media-Plattformen aktiv. Hier geben sie Informationen über sich preis und posten Bilder.

Auch über diese Kanäle kann privater Kontakt einfach aufgenommen oder Material generiert werden, mit dem sich Kinder und Jugendlich potenziell unter Druck setzen lassen. Durch die sozialen Medien kommt es immer häufiger zu sexuellen Nötigungen oder zu Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs, indem Täter/-innen intime Bilder der Jugendlichen anfordern.

6 Konzept des VFG Meckenheim e.V. zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

6.1 Leitbild

Der Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. folgt einer „Top-Down-Strategie“. Der Vorstand positioniert sich klar gegen sexualisierte Gewalt und kommuniziert dieses Credo nach innen und außen. Das Leitbild lautet: „Der Verein für Fitness und Gesundheitssport e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist“.

6.2 Benennung einer Ansprechpartnerin

Zum 01.12.2025 hat der Verein nun eine Ehrenamtsstelle für eine/n Beauftragte/n für die Prävention vor sexualisierter Gewalt durch Vorstandbeschluss eingerichtet (Beauftragte siehe Seite 13). Sie steht für alle Fragen zu diesem Thema für Vereinsmitglieder, Übungsleiter/-innen und Betreuer/-innen sowie für die Kinder und Jugendlichen und deren Angehörigen zur Verfügung. Anfragen können grundsätzlich anonym bleiben und werden nicht ohne das Einverständnis der kontaktierenden und/oder der betroffenen Person weitergegeben. Sie informiert lediglich den Vereinsvorstand über das Vorliegen eines (möglichen) Präventionsfalles. Die Präventionsbeauftragte fungiert als Verbindungsglied zwischen betroffenen Personen, Angehörigen und Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand in allen Fragen der Präventionsarbeit. Sie stellt bei Bedarf die Verbindung zu den entsprechenden Fachstellen (Kinderschutzbund, Jugendamt, Beratungsstellen o.ä.) her. Darüber hinaus ist für die Bereiche Kampfsport und Schwimmen jeweils eine Ansprechperson in für die Prävention vor sexualisierter Gewalt bestimmt, die Kontakt zur Beauftragten des Vereins hält und sich mit dieser regelmäßig austauscht.

6.3 Voraussetzung zur Einstellung

6.3.1 Verhaltenskodex

Bereits seit mehreren Jahren unterschreiben alle Mitarbeiter/-innen des Vereins den Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sie sich, in Trainingseinheiten und Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen die ethischen und moralischen Grundsätze einzuhalten. Die Unterschrift an sich kann sexuelle Übergriffe nicht verhindern. Wir wollen mit diesem Ehrenkodex ein gemeinsames Verständnis für gegenseitigen Umgang schaffen, der auf Augenhöhe passiert und bei dem die gegenseitigen Grenzen akzeptiert und respektiert werden.

6.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Novellierung des Bundeszentralregisters wurde 2010 das „erweiterte Führungszeugnis“ im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes eingeführt. Seitdem werden auch sexualstrafrechtliche Verurteilungen im niedrigen Strafbereich in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen, um den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen auszuschließen. Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig alle fünf Jahre zur Einsicht vorgelegt werden. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch das Personal der Geschäftsstelle eingesehen und ein Vermerk mit Datum, dass das erweiterte Führungszeugnis ohne relevante Eintragungen eingesehen wurde, in die jeweilige Personalakte aufgenommen.

Darüber hinaus kann eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden, um ggf. beim vorherigen Verein/Verband Erkundigungen über potenzielle Vorfälle einzuholen. Hintergrund ist, dass im erweiterten Führungszeugnis nur die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach §184b StGB enthalten sind. Alle durch das Gericht eingestellten Fälle wie z.B. Freispruch aufgrund der niedrigen Beweislage oder Einstellung aufgrund eines erstmaligen Begehens (bei „leichteren“ Delikten) sind im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt.

6.3.3 Einstellungsgespräche

Die Arbeit in einem Sportverein, besonders in der Sportpraxis, wird zum Großteil ehrenamtlich ausgeführt, da hierfür meist nur eine geringe Entlohnung in Form einer Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann. Die Sportvereine sind auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, vor allem im Bereich des Breitensports. Meist wird jedoch aufgrund dessen kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt oder nach Qualifikationen und Referenzen gefragt. Potenzielle Täter/-innen sehen keinen Anreiz in einer hohen Entlohnung. Sie suchen bewusst den Freizeitbereich, in dem viel mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Inhalte der Gespräche sollten sein:

- Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf
- Eruieren von Motivation und Erfahrung
- Selbstauskunftserklärung
- Herausgabe von Informationen zu den Standards zur Achtsamkeit (Ehrenkodex)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter Gewalt im Verein

6.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Ziel ist es, dass eine regelmäßige Fortbildung zu diesem Thema stattfindet. Die Fortbildung kann vor Ort durch die Beauftragte für die Prävention vor sexualisierter Gewalt oder durch Fachreferenten/-innen (z.B. des Landessportbundes NRW) durchgeführt werden. Die Mitglieder des VFG können zudem an der Fortbildung des Landessportausschuss „Kinderschutz im Sportverein“ teilnehmen.

Das Thema Prävention vor Sexualisierter Gewalt ist im Übrigen seit Jahren fester Bestandteil der Übungsleiter-Ausbildung in allen Stufen.

6.5 Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen in Entscheidungen einbezogen werden, die sie betreffen. Dadurch wird die eigene Position der Kinder und Jugendlichen gestärkt und das Machtgefälle zwischen den Erwachsenen und Minderjährigen wird verringert. Unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, aber auch der Eltern, sollten Verhaltensregeln für den Sportverein abgestimmt werden.

Der Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. schlägt folgende Verhaltensregeln innerhalb des Sportvereins vor, die einen flexiblen Charakter haben und so jederzeit ergänzt oder verändert werden können.

DIE 10 VFG-REGELN:

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf Körperkontakt und reagieren darauf. Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird durch den Erwachsenen gefragt, ob es für das Kind in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt. Die Begleitung zum Toilettengang bei kleineren Kindern wird von gleichgeschlechtlichen Übungsleiter/Sporthelfer/-innen durchgeführt.
4. Die/der Übungsleiter/-in duscht nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch Erwachsene (Trainer oder Eltern) betreten. Sollte ein Betreten erforderlich sein, sollte es durch eine gleichgeschlechtliche Person sein, die die Regel „Erst Anklopfen und die Kinder bitten sich etwas überzuziehen“ beachtet. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-

Prinzip). Ausgenommen sind Sportangebote, in denen Eltern ihren Kindern notwendigerweise beim Umkleiden helfen müssen.

6. Das Training mit Kindern wird nach Möglichkeit von zwei Trainer/-innen oder mit Unterstützung von Sporthelper/-innen gegeben, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen. So kann immer ein/e Verantwortliche/r in der Halle sein, auch wenn ein Kind die Halle aus irgendeinem Grunde kurzzeitig verlässt
7. In Übungsgruppen mit kleineren Kindern wird mit den Eltern vorher abgesprochen, wie die Übungsleiter/-innen sich bei Toilettengängen verhalten.
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich immer von mind. zwei Personen (geschlechterdifferent) betreut. Dies können auch Eltern sein.
9. Übernachtungen: Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Betreuern/-innen bzw. Übungsleiter/-innen. Bei Veranstaltungen wie bspw. Wettkämpfen übernachten bei Gruppenübernachtungen in Klassenräumen/Turnhallen nur gleiche Geschlechter (Betreuer und Kinder/Jugendliche) zusammen.
10. Den Kindern wird vermittelt, dass die Grenzen der anderen Kinder zu akzeptieren und respektieren sind. In Kurzform: Nein heißt Nein! Stopp ist Stopp!

6.6 Präventionsangebote

Der Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. achtet darauf, dass das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen thematisiert und gelebt wird. Zusammen mit der Beauftragten für die Prävention vor sexualisierter Gewalt arbeitet der VFG an niederschwelligen Präventionsprojekten gegen sexualisierte Gewalt, mit denen die Präventionsarbeit des Vereins gestärkt werden soll. Diese richten sich an unterschiedliche Zielgruppe und werden altersdifferenziert für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angeboten.

Die einzelnen Abteilungen können zudem eigenständig oder in Absprache mit der Präventionsbeauftragten Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt durchführen, sich Informationen bei Fachdienststellen einholen oder eigene Projekte/Übungen entwickeln.

6.7 Informationen an die Hand geben

Auf der Internetseite des VFG Meckenheim e.V. (www.vfg-meckenheim.de) wird Informationsmaterial zum Schutz vor sexualisierter Gewalt veröffentlicht. Zudem werden dort das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Flyer (u.a. „Notfallplan“ und „Die 10 VFG-Regeln“) zum Herunterladen bereitgestellt. Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtige werden bedarfsangepasst durch den Verein angeboten oder in Zusammenarbeit mit Fachstellen (Jugendamt, Beratungsstellen, Landessportbund oder anderen Expertiseträgern) vermittelt.

6.8 Beschwerdeverfahren

Die Strukturen im Sportverein sollten allen transparent gemacht werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche vom Vorstand über Übungsleitungen bis hin zu allen Mitgliedern sind eindeutig geklärt, werden offen kommuniziert und in den Auftritten des Vereins transparent dargestellt. Die Aufgaben, aber auch die Grenzen sollten nach innen und außen transparent sein. An der Vereinsstruktur können sich alle Mitarbeiter/-innen und Mitglieder orientieren, was die Kontaktaufnahme erleichtern und Hemmschwellen reduzieren soll.

6.9 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Betreuer/-innen sollten durch den Verein über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es also, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch kompetente und durchdachte Herangehensweise werden so die Opfer bestmöglich geschützt.

Wenn man einen Verdacht hat, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufzudecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso die/den „Täter/-in“ nicht zur Rede stellen. Außerdem sollten die Verdachtsfälle nicht an eine Vielzahl der Übungsleiter/-innen weitergegeben werden, vor allem nicht über die Abteilung oder Gruppe hinaus. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Durch die Präventionsbeauftragte wurde in Abstimmung mit dem Vorstand des VFG Meckenheim e.V. ein Notfallplan entworfen, der den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an die Hand gegeben werden soll. Dieser soll

die Mitarbeiter/-innen ermutigen, nicht aus Unsicherheit wegzuschauen und bei einem Verdachtsfall Handlungssicherheit geben.

1. Dokumentation der Feststellungen

Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information (ohne Interpretation und Nachfrage)

2. Zuhören und Glauben schenken

3. Vertrauen

Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

4. Eigene Gefühlslage prüfen

Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachdienststelle

5. Kontakt zur Ansprechpartnerin im Verein und Fachberatungsstellen vor Ort aufnehmen

Erstunterstützung

6. Vorgehensplan erstellen

Unter Einbeziehung der Ansprechperson und Berücksichtigung der Betroffenen

Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind)

7. Information an den Vorstand

Kontaktaufnahme mit Vorstand gem BGB

8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden

Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungzwangs im

Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden). Absprache
Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)

9. Vereinsmitglieder informieren

Anonymität wahren und keine Aussagen zu einem laufenden Verfahren treffen (Datenschutz).

10. Veröffentlichungen

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten). Nur Allgemeinplätze oder Stellung zu Vorwürfen/Gerüchten nehmen. Pressearbeit darf nur durch den Vorstand betrieben werden

7 Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Sportverein, konkret im Verein für Fitness und Gesundheitssport Meckenheim e.V. e.V. möchte der Verein über den gesetzlich und fachverbandlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Präventionsarbeit im Kinderschutz leisten. Warum dies so wichtig ist, dürften die vorangegangenen Ausführungen hinreichend dargelegt haben. In der Hoffnung, dass sich keine, respektive möglichst wenige begründete Verdachtsfälle im Verein ergeben, will der VFG künftig nach der Maxime handeln, dass jeder einzelne Fall, der durch das zusätzliche Engagement im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor sexualisierter oder jedwede andere Gewalt aufgedeckt werden kann, das Engagement als solches rechtfertigt.

Als freier Träger der Jugendhilfe sind Sportvereine bereits per definitionem in der Pflicht, der Jugend als einer ihrer wichtigsten Ziel- und Förderungsgruppe zu helfen. Diese Hilfe beginnt und endet dabei nicht damit, Kinder und Jugendliche zu möglichst großen sportlichen Erfolgen zu bringen oder sie in ihrer motorischen Entwicklung zu fördern. Vielmehr reicht die Verantwortung von Vereinsvertreter/-innen, Übungsleiter/-innen und Betreuer/-innen in Sportvereinen auch tief in den sozialen Bereich hinein. Neben der Verbesserung gesundheitlicher, motorischer oder athletischer Aspekte, haben Sportvereine besonders im Kinder- und Jugendbereich ebenso die Aufgabe, durch das Vorlegen von Werten an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu einem sozialen Menschen beizutragen.

Dem diametral entgegen würde es stehen, würden Sportorganisationen die Ausübung von Gewalt – ganz gleich welcher Natur – gegenüber Kindern und

Jugendlichen tolerieren oder billigend in Kauf nehmen ohne (selbstredend im Rahmen der eigenen Möglichkeiten) aktiv gegen sie vorzugehen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes will der VFG weitere Schritte in die Aktivität bei der Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gehen – in dem Wissen, dass die praktische Umsetzung aller Elemente des Konzeptes nur nach und nach erfolgen kann und es seine volle Wirkung erst mit dem Verlauf der nächsten Monate und Jahre wird entfalten können.

Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt



Eva Hugenschmidt, Organisationsleiterin Sportbetrieb
Tel. 0177 2572140, eMail: eva.hugenschmidt@vfg-meckenheim.de

Ansprechperson Prävention (Bereich Kampfsport)



Meike Wiluda, Trainerin Taekwondo
Tel. 0170 6238290, eMail: meike.wiluda@vfg-meckenheim.de

Ansprechperson Prävention (Bereich Schwimmen)



Christina Krusing, Trainerin Schwimmen
Tel. 0163-7397444, eMail: christina.krusing@vfg-meckenheim.de

Beratungsstellen

Familien- und Erziehungsberatungsstelle Rheinbach
Aachener Straße 16
53359 Rheinbach
Tel.: 02226 9278566-0
E-Mail: fb.rheinbach@rhein-sieg-kreis.de

Kinderschutzbund Bonn
Eifelstr. 7
53119 Bonn
Tel.: 0228 / 76 60 40
E-Mail: info@kinderschutzbund-bonn.de

Jugendamt der Stadt Meckenheim
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim
02225 917-292 (Beratung nach §8b durch Frau Behrens)
E-Mail: lisa.behrens@meckenheim.de
In dringenden Angelegenheiten:
Tel.: 02241 917 280 (Bereitschaftsdienst)
E-Mail: jugendamt@meckenheim.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27
53111 Bonn
Tel.: 0228 635524
E-Mail: info@beratung-bonn.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch
für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt, Angehörige, Helfende und Fachkräfte Telefon: 0800-2255530 (Mo, Mi, Fr, 9-14 Uhr; Di, Do, 15-20 Uhr)

Nummer gegen Kummer e.V. (Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)
Kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons Telefon: 0800-1110333 (Mo-Fr von 15 – 17 Uhr)

N.I.N.A
Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen (auf Wunsch auch anonym)
Telefon: 01805-1234565 (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr)
E-Mail: mail@nina-info.de

8 Literaturverzeichnis

„Prävention sexueller Gewalt“, Bayerischer Jugendring, Abruf der Materialien unter: <https://www.bjr.de>

„(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes“, eine Arbeitshilfe, „Der Paritätische – Paritätisches Jugendwerk NRW“, Abruf unter: www.pjw-nrw.de

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – kommentierter Handlungsleitfaden für Spotvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, DSJ, S. 18.

„Gegen sexualisierte Gewalt im Sport- Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, DOSB/DSJ 2011.

“Gemeinsam gegen Missbrauch”, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Kein Raum für Missbrauch – Empfehlungen für Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs, S. 2-3, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Kein Raum für Missbrauch – Informationen für Eltern und Fachkräfte“, Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Abruf unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>

„Mutig fragen – besonnen handeln“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S. 10.

Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Vereine, Landessportbund Nordrhein- Westfalen, Stand Oktober 2013.

„Schweigen schützt die Falschen“, Sexualisierte Gewalt im Sport – Situationsanalyse und Handlungsmöglichkeiten, Innenministerium NRW, Dr. Rulofs, Bettina, S. 62.